

CURRICULUM

für das
Masterstudium/Master Programme in

Name des Studiums	Ethnomusikologie
Programme name	Ethnomusicology
Abkürzung	MA EM
Abbreviation	
Umfang/Dauer	120 ECTS/ 4 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Language of tuition	German and English

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 19.9.2017, mdw-Mitteilungsblatt vom 4.10.2017.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Wissenschaftlich-künstlerisches Masterstudium vom 12.12.2018; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 13.3.2019, mdw-Mitteilungsblatt vom 20.3.2019, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

1. Änderung: Beschluss der Studienkommission für den Bereich Ethnomusikologie vom 3.3.2021; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 18.3.2021, mdw-Mitteilungsblatt vom 7.4.2021 auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	4
§ 2 Qualifikationsprofil.....	4
(1) Ziel	4
(2) Erwartete Lernergebnisse - Kompetenzen.....	4
(3) Mögliche Berufsbilder	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
(1) Vorstudium	5
(2) Zulassungsprüfung – Nachweis der künstlerischen Eignung	5
(3) Zulassungsprüfungskriterien	5
(4) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen	5
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen und der englischen Sprache	6
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	6
(2) Art des Sprachnachweises.....	6
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	6
(1) Dauer und Umfang	6
(2) Studienbereiche	6
(3) Pflicht- und Wahlbereiche.....	7
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen	7
(1) Anerkennung von fach einschlägiger Berufstätigkeit	7
(2) Blocklehrveranstaltungen	8
(3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen	8
§ 7 Mobilität - Auslandsstudien	8
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	8
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen	8
(1) Gruppengrößen	8
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot	9
§ 10 Masterarbeit	9
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung	9
(1) Studienabschließende Prüfung	9
(2) Antrittsvoraussetzungen	9
(3) Prüfungsteile	10
§ 12 Prüfungsordnung.....	10
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	10
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	10
(3) Dispensprüfungen	10
(4) Kommissionelle Prüfungen.....	10

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	10
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	11
§ 13 Akademischer Grad	11
§ 14 Inkrafttreten	11
Lehrveranstaltungsanhang.....	12
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	12
Voraussetzungsketten	14
Abkürzungsverzeichnis	14

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Ethnomusikologie richtet sich an eine internationale Zielgruppe und hat die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit musikalischen Welten hauptsächlich außerhalb der „westlich“ geprägten Kunst- und Populärmusikstile zum Gegenstand. Die zentralen Inhalte des Studiums umfassen die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches mit einem Schwerpunkt auf ethnomusikologischer Feldforschung, Einblicke in die Vielfalt der Musiken der Welt als Forschungsgegenstand der Ethnomusikologie, die künstlerisch-praktische Auseinandersetzung mit diversen traditionellen oder sich daraus entwickelnden musikalischen Ausdrucksformen, Sensibilisierung für die gesellschaftspolitische Relevanz und Verantwortung des Faches Ethnomusikologie.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Ethnomusikologie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien zu dienen.

(1) Ziel

Das Ziel des wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudiums Ethnomusikologie ist eine fundierte wissenschaftliche Qualifizierung im Fach, die stets durch aktive musikalisch-künstlerische Praxis begleitet und kontextualisiert wird. Die reflektierte Beschäftigung mit der Vielfalt musikalischer Traditionen soll in Einklang mit § 1 UG zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft mit ihren unterschiedlichen kulturellen Verortungen beitragen. Es befähigt zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium insbesondere im Fach Ethnomusikologie/Volksmusikforschung. Mit dem Studium wird eine vermehrte Abbildung musikalischer Diversität in der österreichischen Universitätenlandschaft angestrebt.

(2) Erwartete Lernergebnisse - Kompetenzen

Studierende, die das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Ethnomusikologie abgeschlossen haben, sind in der Lage, methodisch fundiert zu arbeiten und die Erkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens theoretisch zu kontextualisieren. Sie können Feldforschungen selbstständig planen, durchführen und wissenschaftlich aufarbeiten. Sie können sich in verschiedenen musikalischen Stilen überzeugend ausdrücken und ihr musikalisches Tun reflektieren. Sie wissen um die Vielfalt musikalischer Ausdrucksformen und haben durch die Begegnung mit unterschiedlichen Menschen und kulturellen Kontexten gesellschaftspolitische Kompetenz im Umgang mit Diversität. Sie sind dazu fähig, Musikstile zu vergleichen, deren Wertzuschreibungen zu relativieren und hegemoniale Strukturen zu erkennen sowie kritisch zu hinterfragen.

(3) Mögliche Berufsbilder

Mögliche Berufsbilder sind u.a. die wissenschaftliche Arbeit in Universitäten und Forschungsinstitutionen, die organisatorische und kuratorische Arbeit in Museen und Kulturbetrieben, redaktionelle Arbeit in verschiedenartigen Medien, Arbeit in Archiven, künstlerische Arbeit, Vermittlungsarbeit, Arbeit in den Bereichen Diversität, Minderheiten, Migration, Flucht etc., Arbeit in den Bereichen immaterielles Kulturerbe, „Safeguarding“, Nachhaltigkeit etc.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vorstudium

(a) Die Zulassung zum Masterstudium Ethnomusikologie setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits voraus.

(b) Facheinschlägig sind jedenfalls musikalische bzw. musikalisch-pädagogische Studien an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, wie z.B. an der mdw eingerichtete Bachelor- und Diplomstudien. Facheinschlägig sind weiters wissenschaftliche Bachelor- bzw. Diplomstudien, wie zum Beispiel das Studium der Musikwissenschaft, sofern ein solches Studium durch entsprechende künstlerische (Selbst)Studien ergänzt wurde. Beispielhaft dafür in Frage kommen: formaler Unterricht in westlichen oder anderen Musikrichtungen, intensive informelle Erfahrung mit (familiären) Musizierpraktiken etc.

(c) Die Facheinschlägigkeit ist durch das Rektorat unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Instituts für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie festzustellen.

(2) Zulassungsprüfung – Nachweis der künstlerischen Eignung

Die Zulassung zum Masterstudium Ethnomusikologie setzt weiter eine künstlerische Eignung für das Studium voraus. Die kommissionelle Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet vor der Zulassung zum Studium statt. Antrittsvoraussetzung für die Zulassungsprüfung ist der Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums sowie der Nachweis bisheriger wissenschaftlicher und künstlerischer Vorerfahrungen im Kontext von traditioneller Musik/traditionellem Tanz. Sie sind im Motivationsschreiben darzulegen. Die Zulassungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Künstlerische Darbietung (vokal/instrumental/tänzerisch) aus dem Bereich traditionelle Musik/traditioneller Tanz. Der Vortrag dient der Prüfungskommission zur Feststellung des künstlerischen Niveaus in Hinblick auf ein Weiterstudium auf universitärem Masterniveau im Fach Ethnomusikologie.
2. Im Anschluss an die künstlerische Darbietung ist in einem reflektierenden Gespräch die wissenschaftliche Einbettung des Dargebotenen nachvollziehbar darzulegen. Dabei wird auch auf das Motivationsschreiben Bezug genommen.

(3) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber_innen müssen jene unten aufgeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem so ausreichenden Niveau besitzen, dass es ihnen möglich ist, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

- Befähigung sich in einem traditionellen Stil künstlerisch überzeugend ausdrücken sowie diesen wissenschaftlich kontextualisieren zu können.

(4) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode

unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was Studienwerber_innen diskreditieren oder sie in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen und der englischen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch oder Englisch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der jeweiligen Unterrichtssprachen vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung¹ des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in der jeweiligen Unterrichtssprache und durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche bzw. englische Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung¹ des Rektorats der mdw zu beachten.

§5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Ethnomusikologie hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 4 Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus 7 Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind:

Wissenschaftlich-künstlerisches Masterstudium Ethnomusikologie						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
Theorie und Methode	16	0	10	6		
- Studierende sind vertraut mit den theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches. - Sie haben ein grundlegendes Verständnis für Planung, Durchführung und Nachbearbeitung von ethnomusikologischer Feldforschung.						
Vielfalt der Stile	8	8	4	2	2	
- Studierende haben einen Überblick über die Vielfalt der Musiken der Welt, sie wissen um die Breite des Faches und können vergleichende Perspektiven einnehmen.						
Musikalische Praxis	24	0	10	4	6	4
- Studierende sind in der Lage, sich in ausgewählten traditionellen Musikstilen so auszudrücken, dass dem jeweiligen Kontext angemessen Rechnung getragen wird.						

¹ <https://www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/>

- Sie können das Wissen um stilistische Charakteristika und formale Prinzipien des jeweiligen Musikstils musikalisch-praktisch anwenden und sind mit dem Repertoire vertraut. - Sie sind sich kultureller Konventionen bewusst, die mit der Musik assoziiert werden.						
Ethnomusikologie und gesellschaftspolitische Verantwortung	16	0		8	8	0
- Studierende sind sich der gesellschaftspolitischen Verantwortung der Ethnomusikologie bewusst, können kritisch reflektieren und sich in Diskurse einbringen. - Sie wissen um die Erscheinungsformen und Dynamiken von Diskriminierung aufgrund sozialer Ungleichheiten und Differenzen. - Sie können Konzepte im Sinne der Applied Ethnomusicology entwickeln und anwenden.						
Feldforschungsprojekt	12	0	2	2	4	4
- Studierende können ein Feldforschungsprojekt sinnvoll strukturieren, thematisch konzipieren, selbständig planen und durchführen, explorative und dokumentarische Aufnahmen machen sowie diese protokollieren und archivieren. - Studierende können aus ihren Feldforschungen wissenschaftliche Erkenntnisse ziehen und einem Fachpublikum präsentieren.						
Wahlbereich	10	10	2	4	2	2
- Studierende haben ihr Wissen und ihre Fähigkeiten durch frei gewählte Fächer ergänzt und erweitert.						
Masterarbeitsbereich	34	0	2	4	8	20
- Studierende können den aktuellen Forschungsstand kritisch reflektieren. - Sie können forschungsleitende Fragen formulieren und zu ihrer Beantwortung geeignete Methoden anwenden sowie entsprechende Theorien heranziehen. - Sie können wissenschaftliche Fragestellungen selbständig bearbeiten und dabei Aspekte von Diversität berücksichtigen. - Sie besitzen Kompetenzen der Wissenschaftskommunikation.						
Summe ECTS Credits	120	18	30	30	30	30
Anteil Wahl insgesamt		21,6%				

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 102 ECTS Credits vorgesehen. Für Inhalte im gebundenen und freien Wahlbereich sind 18 ECTS Credits vorgesehen.

Davon sind 8 ECTS Credits aus dem spezifisch für das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Ethnomusikologie eingerichteten gebundenen Wahlbereich zu absolvieren. Weitere 10 ECTS Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Ethnomusikologie ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass außeruniversitäre Tätigkeiten, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln, als Prüfungen anerkannt werden können. Die Anerkennung erfolgt bescheidmäßig durch die oder den Studiendirektor_in auf Antrag der oder des Studierenden. Entscheidungskriterien sind die Art der künstlerischen Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung

oder Tätigkeit der oder des Studierenden und die Gleichwertigkeit mit einer Prüfung in diesem Curriculum.

Dies gilt ebenso für die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können. Entscheidungskriterien sind diesfalls die Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden.

(2) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die oder der zuständige Studiendekan_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleiterin_des Lehrveranstaltungsleiters genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

(3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen

Eventuell informell oder nicht formal erworbene Kompetenzen, die nicht anders nachgewiesen werden können, können in Form von Dispensprüfungen gemäß § 12 (3) dieses Curriculums nachgewiesen werden.

§ 7 Mobilität - Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im 2. oder 3. Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums: Feldforschungsprojekt, Musikalische Praxis, Masterarbeitsbereich.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudium Ethnomusikologie sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15 Abs 15 der mdw Satzung/Studienrecht² genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

PK = Projektkolleg

Die Lehrveranstaltungsart Projektkolleg dient der Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse vor einem studentischen Fachpublikum.

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

² <https://www.mdw.ac.at/senat/satzung/>, Satzungsteil Studienrecht

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallel-Lehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Im wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudium Ethnomusikologie ist eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

(2) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(3) Das Thema und die oder der Betreuer_in der Masterarbeit sind zu Beginn des 3. Semesters der oder dem Studiendekan_in für wissenschaftliche Studien schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die oder der Betreuer_in gelten als angenommen, wenn die oder der Studiendekan_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(5) In der Masterarbeit weist die oder der Studierende ihre oder seine Befähigung zur eingehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema der Ethnomusikologie in methodisch und theoretisch fundierter Vorgehensweise nach. Im Übrigen sind die im Leitfaden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien festgelegten Bestimmungen einzuhalten.³

§ 11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Ethnomusikologie ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zum künstlerischen Teil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung des Studienbereichs „Musikalische Praxis“. Voraussetzung für den Antritt zum wissenschaftlichen Teil

³ <https://www.mdw.ac.at/upload/MDWeb/ive/downloads/IVE-LeitfadenfuerwissenschaftlicheArbeiten.pdf>

der Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Künstlerischer Teil

Der künstlerische Teil umfasst eine künstlerische Darbietung in spezifischen instrumentalen/vokalen/tänzerischen traditionellen Musikstilen sowie ihre theoretische Kontextualisierung vor einer Fachkommission.

2. Wissenschaftlicher Teil

Der wissenschaftliche Teil, die Defensio, besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über das Fach Ethnomusikologie, in der die oder der Kandidat_in das Thema der Masterarbeit in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen hat.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen der Art EU, KE, KG, PK, PR, PS, SE, UE sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die oder den Lehrveranstaltungsleiter_in.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO, VK erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die oder den Lehrveranstaltungsleiter_in.

(3) Dispensprüfungen

Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit ^{DP} gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

(4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudium Ethnomusikologie folgende Prüfungen vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung der kommissionellen Masterprüfung ist die Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer als x,50 ist auf die schlechtere Note aufzurunden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht,

und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG).

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudiums Ethnomusikologie ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 1.10.2021 in Kraft.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

Wissenschaftlich-künstlerisches Masterstudium Ethnomusikologie - Lehrveranstaltungsübersicht											
THEORIE UND METHODE											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie	PS	4-25	2	2	2	2	2	2			
Grundlagen der musikalischen Transkription und Analyse [DP]	PS	1-25	2	2	2	2	2	2			
Einführung in die Ethnomusikologie (Geschichte, Methoden und Theorien)	SE	4-25	2	2	3	3	3	3			
Transkription und Analyse in der Ethnomusikologie	SE	4-25	2	2	3	3	3		3		
Einführung in die Feldforschung	SE	4-25	2	2	3	3	3	3			
Feldforschungspraktikum	UE	3-15	2	2	3	3	3		3		
Summe			12	12	16	16	16	10	6	0	0

VIELFALT DER STILE											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
<i>zur Wahl ein Seminar aus:</i>							4			4	
Musik der Minderheiten	SE	4-25	2	2	4	4					
<i>oder aus dem weiteren jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot für Ethnomusikologie⁴</i>											
<i>zur Wahl mind. zwei Vorlesungen aus:</i>							4	2	2		
Europäische Volksmusik	VO		2	2	2	2					
Überblicksvorlesung: Ethnomusikologie/Volksmusikforschung	VO		2	2	2	2					
Musik der Welt im Überblick 1 ⁵	VO		2	2	2	2					
Musik der Welt im Überblick 2 ⁵	VO		2	2	2	2					
<i>oder aus dem weiteren jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot für Ethnomusikologie⁴</i>											
Summe			8	8	8	12	8	2	2	4	0

MUSIKALISCHE PRAXIS											
LV-Titel	Art		SWS		ECTS		ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			

⁴ www.mdw.ac.at/ive/studium/masterstudium-ethnomusikologie/wahlpflichtliste/

⁵ Die Lehrveranstaltungen „Musik der Welt im Überblick 1“ und „Musik der Welt im Überblick 2“ können am Institut für Musikwissenschaften der Universität Wien belegt werden.

MA Ethnomusikologie 21W

		Gruppen- größe		SWS ge- samt		ECTS ge- samt		I	II	III	IV
Traditionelle Musik 1,2 ^{DP 6}	KG, KE	2-14, 1	1	2	2	4	4	2	2		
Traditionelle Musik 3,4 ^{DP 6}	KG, KE	2-14, 1	2	4	4	8	8			4	4
Praktikum Traditionelle Musik 1,2	KG	2-14	1	2	2	4	4	2		2	
Ensemble Traditionelle Musik 1,2	EU	10-70	2	4	2	4	4	2	2		
Ensembleprojekt Traditionelle Musik	EU	5-15	1	1	2	2	2	2			
Bewegungs- und Tanzpraktikum Traditionelle Musik	EU	5-50	2	2	2	2	2	2			
Summe			9	15	14	24	24	10	4	6	4

ETHNOMUSIKOLOGIE UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE VERANTWORTUNG											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Meeting of Knowledges	SE	5-25	2	2	4	4	4			4	
Ethnomusikologie in medialer Umsetzung	UE	3-15	2	2	2	2	2		2		
(Ring-)Vorlesung Transkulturalität ⁷	VK		2	2	4	4	4		4	4	
Gender in der Ethnomusikologie	SE	5-25	2	2	4	4	4		4		
Angewandte Ethnomusikologie	VO		2	2	2	2	2		2		
Summe			10	10	16	16	16	0	12	8	0

FELDFORSCHUNGSPROJEKT											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Feldforschungsprojekt	PJ	30	4	4	8	8	8	2	2	4	
Feldforschungskolleg	PK	15	2	2	4	4	4				4
Summe			6	6	12	12	12	2	2	4	4

WAHLBEREICH											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
freie Wahlfächer						10	10	4	0	4	2
Summe						10	10	4	0	4	2

MASTERARBEITSBEREICH											
----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁶ Im Rahmen einer Dispensprüfung können hier außeruniversitäre Lernerfahrungen nachgewiesen werden. In diesem Fall ist eine ziffernmäßige Beurteilung nicht zweckmäßig.

⁷ Diese Lehrveranstaltung wird nur in jedem zweiten Sommersemester angeboten.

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Masterseminar	SE	20	2	2	4	4	4			4	
Masterarbeit					30	30	30	2	4	4	20
Summe			2	2	34	34	34	2	4	8	20

Gesamtsumme Studium	SWS	ECTS	Pflicht	I	II	III	IV
	53	124	120	30	30	30	30

Voraussetzungsketten

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden (Traditionelle Musik 01-04, Ensemble 01-02), sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren. Ausnahmen davon sind: Praktikum Traditionelle Musik 01-02.

Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, **voraus**:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzung
Transkription und Analyse in der Ethnomusikologie, SE	Grundlagen der musikalischen Transkription und Analyse ^[DP] , PS
Musik der Minderheiten, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Meeting of Knowledges, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Gender in der Ethnomusikologie, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Masterseminar, SE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Ethnomusikologie, PS
Feldforschungspraktikum, UE	Einführung in die Feldforschung, SE
Feldforschungsprojekt, PJ	Feldforschungspraktikum, UE
Feldforschungskolleg, PK	Feldforschungsprojekt, PJ

Für die Prüfung aus folgenden Lehrveranstaltungen ist eine ziffernmäßige Beurteilung unzumutbar:
Ensemble Traditionelle Musik 1,2 EU

Ensembleprojekt, PJ. Es hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EU	Ensemble Übung
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
LV	Lehrveranstaltung
PK	Projektkolleg

PJ	Projekt
SE	Seminar
SWS	Semesterwochenstunde
UE	Übung
VK	Vorlesung mit Konversatorium
VO	Vorlesung